

**Bekanntmachung Nr. 15**

**für die Stichwahlen zur Landrätin/zum Landrat im Landkreis Hameln-Pyrmont und  
zum Bürgermeister in der Stadt Bad Münster am Deister  
am 27. September 2026**

**Wahlbekanntmachung gemäß § 41 der Nds. Kommunalwahlordnung und  
Bekanntmachung gemäß § 12 der Nds. Kommunalwahlordnung über den  
Zusammentritt der Briefwahlvorstände**

1. Am **Sonntag, dem 27. September 2026**, finden **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** in der Stadt Bad Münster am Deister **Stichwahlen** zur **Wahl der Landrätin oder des Landrates im Landkreis Hameln-Pyrmont** und zur **Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Bad Münster am Deister** statt.

Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl am 13. September 2026 eine Wahlbenachrichtigung bekommen haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach § 19 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen.

Wahlscheine können nach § 19 NKWG beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist.

2. Die Stadt Bad Münster am Deister ist in 21 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Der Wahlbezirk und der jeweils maßgebende Wahlraum sind den Wahlberechtigten in der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt worden.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl mitgebracht werden.

Die Wahlberechtigten im Wahlbezirk Beber sind über die Änderung des Wahlraumes bedingt durch einen Wasserschaden schriftlich unter Datum vom 24. August 2026 informiert worden. Zudem erfolgte unter Datum vom 31. August 2026 eine öffentliche Bekanntmachung hierzu. Der Wahlraum im Wahlbezirk Beber befindet sich nunmehr im „DRK-Raum, Rohrsener Straße 22, 31848 Bad Münster – OT Beber“.

3. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten für die Stichwahlen jeweils die zugelassenen Wahlvorschläge.
4. Jede wählende Person hat je Stichwahl **eine Stimme**.

Die Stimme ist in der Weise abzugeben, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimme gelten soll.

5. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die wählende Person auszuweisen.
6. Wählende Personen, die **keinen Wahlschein** besitzen, können ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.
7. Wählende Personen, die **einen Wahlschein** besitzen, können an der Wahl
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
  - b) **durch Briefwahl** teilnehmen.
8. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
  - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre/n Stimmzettel.
  - b) Sie legt den oder die gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
  - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
  - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
  - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
  - f) Sie übersendet den verschlossenen Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindewahlleitung. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeindewahlleitung der Stadt Bad Münster am Deister, Steinhof 1, 31848 Bad Münster, abgegeben werden.

Die Übersendung oder Abgabe des Wahlbriefes hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der **Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** bei der Gemeindewahlleitung eingeht.
9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.
10. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
11. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

12. **Die Wahl ist öffentlich.** Jede Person hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
13. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht; unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt, auch der Versuch ist strafbar.
14. Gemäß § 12 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) wird öffentlich bekanntgegeben, dass zur gesonderten Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl der Stichwahlen am 27. September 2026 zehn Briefwahlvorstände gebildet worden sind. Diese treten am Wahltag, dem 27. September 2026, um 16.00 Uhr, in der Grundschule Bad Münster, Wallstraße 20, 1. OG, Zimmer 2.15, 2.17, 2.23, 2.24, 2.27, 2.28 und 2.29 sowie 2. OG, Zimmer 3.1c, 3.2 und 3.3, 31848 Bad Münster, zusammen.

Bad Münster, den 18. September 2026

In Vertretung

Westphal